

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Bernd Finke

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06
BAGüS-SGB II-00-02

Münster, 29.09.2010

Mitglieder-Info Nr. 67/2010

Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.07.2010 ist das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zu Art. 91e. vom 21.07.2010 in Kraft getreten. Damit wurde zur Ausführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Mitverwaltung sowie gleichzeitig die Option im Grundgesetz verankert.

Ferner wurde im Bundesgesetzblatt vom 10.08.2010 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 03.08.2010 bekannt gemacht (BGBl. 1, S. 1112). Das Änderungsgesetz ist als Anlage beige-fügt.

Die aus meiner Sicht für unsere Mitglieder wesentlichen Änderungen treten am 01.01.2011 in Kraft. Dies betrifft die Streichung des bisherigen § 45 (Einigungsstelle) sowie die neue Bestimmung über die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit (§ 44a).

Danach stellt die Agentur für Arbeit fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig ist. Im Falle des Widerspruches durch die dazu ermächtigten Träger entscheidet die Agentur für Arbeit, nach dem sie eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt hat. Diese erstellt der nach § 109a Abs. 2 SGB VI zuständige Träger der Rentenversicherung.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129

Von besonderer Bedeutung ist, dass nach Abs. 2 die gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers zur Erwerbsfähigkeit für alle gesetzlichen Leistungsträger nach dem Zweiten, Dritten, Fünften, Sechsten und Zwölften Buch bindend ist.

Dies hat aus meiner Sicht praktische Auswirkungen auf die Frage des Zugangs zu Werkstätten für behinderte Menschen. Im Aufnahmeverfahren ist nämlich dann nicht mehr zu entscheiden, ob der behinderte Mensch für vorrangige Maßnahmen zur Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt, weil dies bereits verbindlich durch den Rentenversicherungsträger festgestellt ist. Es ist aus meiner Sicht dann nur noch zu prüfen, ob der Antragsteller wesentlich behindert im Sinne des § 53 SGB XII ist.

Ich weise darauf hin, dass wir diese Problematik bereits in der letzten Sitzung des FA II umfassend erörtert haben (s. auch in Kürze erscheinendes Protokoll).

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Bernd Finke